

tert: „Kaufleute, das sind Juden und die übrigen Kaufleute“¹, und als die Magdeburger Moritzkirche 965 von Otto Bann- und Gerichtsrechte in Magdeburg erhält, werden dort „Juden und die übrigen dort wohnenden Kaufleute“ genannt².

Zwischen dieser Nachricht von 965 und jener Formel von 828, nach der auch christliche Kaufleute in die bisherige Vorzugsstellung der Juden bei der Belieferung der Aachener Pfalz einrücken, liegt aber ein Zeitraum von reichlich 135 Jahren. Nicht nur dieser zeitliche leere Raum will überbrückt sein, sondern auch der geographische zwischen dem Rhein und der Elbe: denn aus ihm erfahren wir aus den Quellen nichts von jüdischen Händlern bis ins 11. Jahrhundert hinein.

Um hier weiterzukommen, bedarf es eines Überblickes über die Voraussetzungen städtischen und kaufmännischen Lebens im Gebiete vom Rhein bis zur Elbe. Als 805 Magdeburg zum ersten Male im Diedenhofener Kapitular genannt wird, und als 828 die Verordnung über die Kaufleute getroffen wird, sind Bischofssitze wie Mainz und Worms Plätze, in denen auf Fernhandel bedachte Kaufleute bereits wohnen. Die große Blüte Kölns als Handelsplatz beginnt einige Zeit später im 10. Jahrhundert, als es mit den niederrheinischen Handelsplätzen Dorstadt und Tiel zu Ende geht. Nun besteht allerdings zwischen diesen rheinischen Bischofsstädten und ihren Vorläufern aus römischer Zeit im wesentlichen nur die Kontinuität des Siedlungsplatzes, nicht auch ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur. Ihre römische Stadtverfassung war seit Jahrhunderten tot, und ihre wirtschaftliche Bedeutung war mit dem Abzug der städtebildenden römischen Konsumentengruppen von Legionen oder Verwaltungszentren ins Schattenhaft abgesunken. Aber Ansätze zu einer neuen, wenn auch bescheidenen Aufwärtsbewegung waren gegeben. An die neuen königlichen Pfalzen und Domimmunitäten, die *urbes*, als Stützpunkte hatte sich neues Leben wieder angeschlossen. Im 9. Jahrhundert waren die genannten Rheinstädte bestimmt bereits auch Handelsplätze mit angesessenen, aber noch regelmäßig außerhalb ihrer Heimatstädte weite Strecken als Fernhändler durchwandernden³ Kaufmannschaften, wenn auch das 10. Jahrhundert etwa mit der Ent-

¹ MGH. Capitularia Bd. II, S. 252.

² UB. Erzstift Magdeburg Bd. I, Nr. 38, S. 55: „Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores.“

³ Es wird sehr zu einem besseren Verständnis der wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen des mittelalterlichen Kaufmannsstandes in Deutschland beitragen – auch noch des 12. und 13. Jahrhunderts: Gotländer universitas –, daß ganz neuerdings J. RENOUARD, *Les hommes d'affaires Italiens du moyen âge*, 1949, S. 73f. nachdrücklich darauf hingewiesen hat, daß diese „hommes d'affaires“, wir sagen, weniger treffend, „Kaufleute“, noch der Kreuzzugszeit, „sont, avant tout, des ovoyageurs“. Mögen sie auch in irgendeiner italienischen See- oder Binnenstadt ansässig sein: „ils se